



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1976

Berlin, den 3. Juni 1976

Teil I Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
27. 5. 76	Verordnung fiber die zusätzliche Versorgung der Pädagogen — Versorgungsordnung —	B53
27. 5. 76	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Versorgung der Pädagogen — Versorgungsordnung —	256
25. 5. 76	Beschluß fiber die Änderung von Ordnungen fiber die Verleihung staatlicher Auszeichnungen	259
3. 6. 76	Anordnung über die Verleihung eines Stipendiums der Freien Deutschen Jugend zur Förderung hervorragender junger Arbeiter und Genossenschaftsbauern während des Direktstudiums — FDJ-Stipendium —	260
20. 4. 76	Anordnung über die Geschwindigkeitsbeschränkung von Nutzkraftfahrzeugen zur sparsamen Verwendung von Kraftstoff	261
28. 5. 76	Anordnung Nr. 2 über den terminlichen Ablauf und Festlegungen für die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980	262
30. 3. 76	Anordnung Nr. Pr. 209 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1977	263
30. 3. 76	Anordnung Nr. Pr. 210 über Abnehmerbereiche von Erzeugnissen und Leistungen, für deren Industriepreise am 1. Januar 1977 neue Anordnungen in Kraft treten	264
24.5.76	Bekanntmachung	268
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	268

**Verordnung
über die zusätzliche Versorgung der Pädagogen
— Versorgungsordnung —
vom 27. Mai 1976**

In Anerkennung und Würdigung der Leistungen und Verdienste der Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen bei der Bildung und Erziehung sozialistischer Persönlichkeiten sowie unter Beachtung der Bedingungen und Anforderungen in ihrer Arbeit wird für die Versorgung der Pädagogen im Alter und bei Krankheit in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

I.

Grundsätzliche Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für
- Lehrer, Erzieher, Kindergärtnerinnen und Pionierleiter in den Einrichtungen der Volksbildung sowie Lehrer und Erzieher in den Einrichtungen der Berufsbildung,
 - Mitarbeiter und leitende Kader, die als Pädagogen in den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Einrichtungen eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Volksbildung oder der Berufsbildung ausüben

(nachfolgend Lehrer und Erzieher genannt), wenn sie eine abgeschlossene staatlich anerkannte pädagogische Ausbildung besitzen sowie mindestens 2 Jahre in den unter Buchstaben a oder b genannten Einrichtungen, Betrieben und Organen als Lehrer oder Erzieher hauptamtlich tätig waren.

(2) Die Bestimmungen gelten ebenfalls für leitende Kader und wissenschaftliche Mitarbeiter im Volkseigenes Verlag Volk und Wissen sowie für Fachredakteure für die berufsbildende Literatur in den Fachverlagen.

(3) Die Bestimmungen gelten nicht für leitende Kader und Lehrkräfte des Aufgabenbereiches Praktische Berufsausbildung.

§ 2

(1) Diese Verordnung regelt die Gewährung und Berechnung von Versorgung bei Erreichen des Rentenalters, bei Invalidität, bei Berufsunfähigkeit und an Hinterbliebene sowie die Gewährung von Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit.

(2) Anspruch auf Versorgung besteht, wenn der Anspruchsberechtigte seinen ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat.

II.

Gewährung von Leistungen

Zusätzliche Altersversorgung

§ 3

Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung besteht für den im § 1 genannten Personenkreis mit dem Erreichen des Rentenalters.

§ 4

(1) Grundlage der Berechnung der zusätzlichen Altersversorgung ist der durchschnittliche monatliche Bruttoverdienst der 10 günstigsten zusammenhängenden Jahre der Tätigkeit als Lehrer oder Erzieher vor Erreichen des Rentenalters.

(2) Wenn es für den Lehrer oder Erzieher günstiger ist, wird der Berechnung der zusätzlichen Altersversorgung der